

Hinweise Schülerbeförderung

(für Schüler aus Nachbarkommunen)

Der Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung besteht nur zur nächstgelegenen Schule.

Gemäß § 9 Schülerfahrkostenverordnung ist die nächstgelegene Schule die Schule der gewählten Schulform, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten erreicht werden kann. Sofern ein Schüler nicht die nächstgelegene Schule besucht, sind gem. § 9 (7) SchfkVO nur die Schülerfahrkosten zu übernehmen, die auch beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden. Somit entfällt ein Erstattungsanspruch vollständig, wenn beim Besuch der nächstgelegenen Schule Schülerfahrkosten überhaupt nicht entstehen würden.

Gemäß § 5 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) entstehen für Schüler der Sekundarstufe I notwendige Beförderungskosten erst, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung mehr als 3,5 km beträgt. Die Entfernung bemisst sich nach dem kürzesten Weg zwischen der Wohnung des Schülers und der betreffenden Schule.

Das bedeutet folgendes:

Die Fahrkosten werden nur bis zu der Höhe übernommen, die zur nächstgelegenen Gesamtschule entstehen. Die Entfernung wird in jedem Einzelfall überprüft.

→Beträgt die Entfernung mehr als 3,5 km zur nächstgelegenen Gesamtschule, werden die Fahrkosten in Höhe der Kosten zu dieser Gesamtschule bewilligt. Der Mehrbetrag zur Gesamtschule in Schloß Holte-Stukenbrock wird **nicht** übernommen. Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt dann halbjährlich nach Vorlage der Tickets, welche Sie über das Unternehmen Wittler-Bustouristik GmbH erwerben können.

→Beträgt die Entfernung weniger als 3,5 km zur nächstgelegenen Gesamtschule, sind die Voraussetzungen für ein kostenloses Schulwegticket nicht erfüllt. Es werden keine Fahrkosten zur Gesamtschule in Schloß Holte-Stukenbrock übernommen. Sie haben jedoch stets die Möglichkeit, über das Unternehmen Wittler-Bustouristik GmbH ein Ticket auf eigene Kosten zu erwerben.